

die Eingriffe des Femgerichts mitgetheilt. Aus der nachfolgenden Urkunde ist zu entnehmen, daß Rath und Bürgerschaft dabei sich nicht beruhigt, sondern die Strafgewalt der katholischen Kirche in Anspruch genommen, und beim erzbischöflichen Stuhle zu Mainz den Kirchenbann gegen die Genossen des Freigrafen erwirkt haben.

Die katholische Kirche pflegte die immer geschärfsten Grade von Strafen gegen die Unbußfertigen durch die Bischöffe zu verhängen, und zwar die Excommunication oder den einfachen Ausschluß von der Theilnahme an den Andachtsübungen der Kirchengemeinde, namentlich an der Feier des heiligen Abendmahls; man nennt dies den »kleinen Kirchenbann«. Ferner den »großen Kirchenbann«, das heißt die Ausschließung von der Gemeinschaft der Kirche überhaupt. Der Gebannte wurde vogelfrei, landflüchtig und durfte von Jedermann getödtet werden. Endlich das Interdict, mit welchem ganze Gemeinden, ganze Länder zur Strafe des Ungehorsams oder der Widersetzlichkeit gegen die Kirchengewalt belegt wurden; es hob die Abhaltung des Gottesdienstes auf, so lange der Gebannte daselbst geduldet ward.

Auf Antrag des Rathes und der Gemeinde Nordheims ist der Freigraf Heinrich Smede durch das geistliche Gericht zu Nordhausen in den Bann gethan. Jetzt richtet sich die kirchliche Strafgewalt gegen seine Genossen.

Der Knappe Rave von Canstein, Martin Kunst und Winterstein haben Ermahnungen und Auffoderungen des Diöcesangerichts zur Trennung ihrer frevelhaften Verbindungen mit mehrgenanntem Heinrich Smede miß-